

## **Übernahme von Energieschulden und Verfahren zur Vermeidung einer Energiesperre**

Bei Energiekosten (Stromkosten) ist zwischen dem Energiebedarf im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits (Heizstrom) und der Haushaltsenergie andererseits zu unterscheiden.

### **Strom für Haushaltsenergie**

Haushaltsenergie ist Bestandteil des Regelbedarfs und ist daher einschl. einer Nachzahlung aus der Jahresabrechnung grundsätzlich aus dem lfd. Regelbedarf zu decken. Eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II zu Lasten des Leistungsträgers Bundesagentur für Arbeit kann dann in Betracht kommen, wenn der Bedarf unabweisbar ist (Sperrung der Stromversorgung droht oder ist bereits erfolgt) und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II ist vorrangig einzusetzen

Hiervon ausgenommen sind Stromschulden aus der Vergangenheit, also Altschulden, die bereits vor SGB II-Gewährung vorlagen, siehe fachliche Weisungslage.

- Es besteht lfd. SGB II-Bezug (keine Minderbemittelten).
- Bei § 24 Abs. 1 SGB II handelt es sich um gebundene Verwaltung.
- Der Bedarf muss unabweisbar sein, also nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich sein.
- Eine Selbsthilfe in Form der Vereinbarung einer Ratenzahlung, des Einsatzes von Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a, 4 SGB II, Bedarfsdeckung mit der nächsten Regelleistung ist nicht möglich.
- Die Unabweisbarkeit ist zu begründen.

Die fachliche Weisungslage bleibt unberührt.

### **Strom oder Gas für Heizung, Altschulden**

Gemäß § 22 Abs. 8 SGB II können Schulden übernommen werden, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden und für die Behebung einer -der Sicherung der Unterkunft- vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Die Zuständigkeit liegt hierfür bei dem kommunalen Leistungsträger.

- Es werden lfd. Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht, eine Schuldenübernahme für so genannte Minderbemittelte (Bezieher nur einmaliger Leistungen) ist im SGB II nicht verankert.
- Die Übernahme von Schulden liegt grundsätzlich im Ermessen, Ermessen ist auszuüben und zu begründen.

- Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen.
- Die Hilfestellung muss notwendig und gerechtfertigt sein.  
Dabei sind Art und Umfang des Bedarfs, die Ursachen der Schulden, das Verhalten des Hilfesuchenden, seine Selbsthilfemöglichkeiten bzw. sein erkennbarer Wille zur Selbsthilfe, seine gesundheitliche und wirtschaftliche Situation einschl. seiner Vermögensverhältnisse sowie die Auswirkungen einer Ablehnung, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, auf im Haushalt lebende minderjährige Kinder zu berücksichtigen.

Sie ist insbesondere nicht gerechtfertigt /notwendig, wenn

- es sich um eine unangemessen große Wohnung handelt (**nur Heizkosten**),
- eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II nicht gegeben wurde (**nur Heizkosten**),
- die Heizkosten im Vertrauen auf eine Übernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II nicht gezahlt wurden (wiederholt entstehende Schulden, keine/unvollständige Abschlagszahlung u.a.),
- eine Beseitigung der vergleichbaren Notlage aus anderen Gründen nicht abzuwenden ist,
- Ratenzahlung in angemessener Höhe eingeräumt wird,
- der Leistungsbezieher andere Selbsthilfemöglichkeiten hat oder ihm der Wille zur Selbsthilfe fehlt,
- die Notlage durch einen Wechsel des Energieanbieters beseitigt werden kann,
- bei minderjährigen Kindern im Haushalt, soweit diese nicht unerträglich oder gesundheitlich belastet werden,
- der Anspruch auf Energielieferung zivilrechtlich mit flankierender Beratung durch das JC bei Vorliegen von Unverhältnismäßigkeit im Eilverfahren durchgesetzt werden kann.  
Dies trifft zu, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

Beispiele für eine Ermessensreduzierung auf O im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung :

- Kleinkinder: Heizung oder Warmwasser, Zubereitung Essen betroffen
- Gesundheit: auf Strom angewiesen wg. med. Geräte.

Weiterhin ist die künftige Zahlung einschl. Schuldentilgung sicherzustellen.

### §§ 24 Abs. 1 und 22 Abs. 8 SGB II

- Die drohende Energiesperre muss nachhaltig beseitigt werden bzw. die Sperre aufgehoben werden.
- Die künftige Zahlung der Abschläge ist direkt (soweit möglich) an den Energielieferer vorzunehmen, § 24 Abs. 1, § 22 Abs. 7 S. 2, 3 SGB II (ggf. in Absprache mit der Wohngeldstelle/Jugendamt – Abtretung Kinderwohngeld, Unterhaltsvorschuss).
- Geldleistungen werden als Darlehen erbracht.  
Die Bewilligung (ob) § 24 Abs. 1 (BA) bzw. § 22 Abs. 8 SGB II (Stadt) und Aufrechnung § 42a SGB II erfolgt mittels Verwaltungsakt. Pro Darlehensnehmer sind 10 % der maßgeblichen Regelleistung aufzurechnen.

Entsprechend der sogenannten 2-Stufen-Theorie wird hinsichtlich der Darlehensabwicklung (wie) ein Darlehensvertrag geschlossen. Eine höhere Rückzahlung ist möglich, kann aber von dem Kunde jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine über der Aufrechnungsvorgabe liegende Rückzahlung ist von dem Kunden schriftlich zu bestätigen und dem Darlehensvertrag beizufügen.

Weiterhin sind für Darlehen nach § 24 Abs. 1 und § 22 Abs. 8 SGB II die nachfolgenden Verfahrensabsprachen einzuhalten.

**Verfahren „Vermeidung von Energiesperren“,  
Vereinbarungspartner Liga der Wohlfahrtsverbände, Kevag, EVM und Stadtverwaltung  
Koblenz, Amt 50.**

1. Im Rahmen der Auswegberatung/Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II erfolgt Beratung mit dem Hinweis auf eine mögliche Direktüberweisung der Abschläge an die Energielieferer durch das JC bei Kunden, die nach Einschätzung diese Hilfestellung benötigen (kein Konto, Sprachprobleme, Sucht-, Schuldenproblematik, psych. Erkrankung o.ä.).
2. Im JC werden entsprechende Flyer ausgelegt und verteilt, Hinweis erfolgt weiterhin auf der Website des JC.
3. EVM und Kevag verlängern nach Information über die Darlehensbeantragung die Sperrfrist.

EVM:

Bei Information durch das JC über die beantragte Schuldenübernahme (vorzugsweise per e-mail) erfolgt bei angedrohtem Gaszählerausbau ein Folgeschreiben durch die EVM an den Kunden einschl. eines neuen Termins (Fristsetzung 1 Woche) zum angekündigten Ausbau des Gaszählers bei Nichtzahlung.

Kevag:

Bei angedrohter Sperre und Darlehensantrag auf Übernahme der Schulden ist wie bisher die Kevag zu unterrichten und mit dieser einen erforderlichen Aufschub zu vereinbaren.

4. Bei Antragstellung auf Übernahme von **Stromschulden und festgestelltem überhöhten** Stromverbrauch (**nur dann**), wird der Antragsteller zur Wahrnehmung eines Stromsparchecks verpflichtet, bevor eine Entscheidung getroffen wird.  
Es wird die Absicht verfolgt, die Notlage nachhaltig zu beseitigen und angemessene künftige Stromabschläge zu erreichen. Wird die Stromsparberatung abgelehnt und kann die Notlage nachhaltig nicht beseitigt werden, ist eine Ablehnung zu prüfen.

Der Antragsteller unterzeichnet die Einwilligungserklärung nach Vordruck je 2-fach, 1 Ausfertigung verbleibt in der Leistungsakte, 1 Ausfertigung wird zur Abgabe an die Stromsparberatung dem Kunden mitgegeben.

Die Leistungsfachkraft vereinbart in der Regel im Beisein des Kunden mit der CARMEN gem. GmbH unter der Tel. Nr. 0261-91160-32 (Herrn Geiger) einen Termin für den notwendigen Hausbesuch zur Stromsparberatung für den Kunden.

**CARMEN gem. GmbH**

Unverzüglich (i.d.R. innerhalb von 2 Tagen nach Stromsparberatung) erfolgt Rückmeldung per e-mail, ob die Beratung stattgefunden hat einschl. Beurteilung der Verbrauchssituation an den/die zuständige Bearbeiter/in.

5. Maschinell festgesetzte Kleinstabschläge (z.B. geringer Verbrauch wegen vorherigem Wohnungsleerstand) sollen vermieden werden, es erfolgt im Regelfall Überprüfung.

Die Abschläge von Kevag und EVM werden nach dem Verbrauch der letzten Jahresabrechnung festgesetzt. Erfolgte noch keine Jahresabrechnung werden Richtwerte zugrunde gelegt.

Weiterhin ist eine Anpassung bei hohem Abschlag auf Antrag des Kunden möglich, wenn ein geringerer Verbrauch glaubhaft einschätzbar ist.

6. Von Seiten der Kevag und EVM besteht die Bereitschaft, unter Berücksichtigung der Höhe des geschuldeten Betrages, den Stundungszeitraum bis zur nächsten Abrechnung zu verlängern (i.d.R. 10-12 Mon.), so dass eine für SGB II-Bezieher leistbare Ratenzahlung möglich wird.  
Erfolgt daher Vorsprache des Kunden mit eingeräumter Ratenzahlung von 3 Monaten und hohen Raten, ist dem Kunde ein Schreiben zur Vorlage bei Kevag/EVM nach Vordruck auszuhändigen (Bestätigung Leistungsbezug SGB II, Verringerung der Ratenhöhe mit Verlängerung der Stundung, Hinweis, dass die Abschläge und Raten vom JC ab dem Folgemonat überwiesen werden, solange und soweit Leistungsbezug besteht.

7. Ein Verzicht auf Sperren am Freitag ist nicht erreichbar.

Ein Wiederanschluss vor dem Wochenende ist bei der Kevag im Regelfall freitags bis 12:00 Uhr möglich, ein taggleicher Einbau des Gaszählers ist lt. EVM wegen der Druckprüfung durch die Privatfirma im Regelfall nicht zu realisieren.

8. Vor Sperre erfolgt durch die Energielieferer folgender Hinweis:  
„Erhalten Sie Leistungen zum Lebensunterhalt vom Jobcenter bzw. Sozialamt nach dem SGB II/XII, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit dem zuständigen Amt zur Vermeidung einer Versorgungssperre in Verbindung“.

Der Hinweis erfolgt wie folgt:

Kevag:

Vor Sperre erfolgt nochmals ein persönlicher Einziehungsversuch der Stromschulden durch einen Außendienstmitarbeiter der Kevag. Erfolgt keine Zahlung bzw. wird der Schuldner nicht angetroffen, wird die Sperre schriftlich mit Termin angekündigt. Dieses Schreiben wird um den o.a. Hinweis erweitert.

EVM:

Der o.a. Hinweis wird in die letzte Zahlungsaufforderung mit terminierter Androhung des Gaszählerausbaues aufgenommen.

Die Notlage „Energiesperre“ und erreichbare Verlängerung bei den Energieversorgern ist bei der Terminvergabe zu berücksichtigen.

9. Das vorstehende Verfahren gilt ab sofort.

10. Die Darlehensbewilligungen und Stromsparberatungen werden durch das Geschäftszimmer der Bereichsleiterin erfasst.  
Bei Ablehnung eines Darlehens trotz Stromsparberatung erfolgt Information an das GZ durch die entscheidende Leistungsfachkraft.

Bereichsleiterin